

Hauptzollamt Erfurt

Frist: 1610		TEN Thüringer Energienetze			
Fristbeginn: 23.11.2007		Reg.-Nr.: 3194	22. Nov. 2007		Verantw.: FS
Fristende: 24.12.2007		Rücksprache: Vermerke/Kopien: 03 ast. Hte			
Bearbeiter/in: i. D. [Handwritten]		BB 1	BB 2	BB 3	BB 4
POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Erfurt, Postfach 90 04 06, 99107 Erfurt		DIENSTGEBÄUDE			
TEN Thüringer Energienetze GmbH Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt		BEARBEITET VON			
FA Forderungsmanagement		26. Nov. 2007			
Reg.-Nr.: Vermerke:		BANKVERBINDUNG			
FA1	FA2	FA3	DATUM		

Melchior-Bauer-Str. 5
99092 Erfurt
Frau Giersberg
(03 61) 37 89 -526
(03 61) 37 89 - 5 16
E-MAIL Poststelle@hzaef.bfinv.de
OFFNUNGSZEITEN Mo - Do 08:00 - 15:00
Fr 08:00 - 14:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank Filiale Erfurt
BLZ: 820 000 00
Kto.: 820 010 01
IBAN: DE33820000000082001001
BIC: MARKDEF 1820
20. November 2007

→ FS 1 W. We

BETREFF **Lieferung von Erdgas ; Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz**

BEZUG Ihre Anmeldung vom 23.10.2006
ANLAGEN 1 Muster Vordruck 1103
1 Hinweisblatt zum Registrierkennzeichen
GZ **V 8240 B - B20** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Anmeldung als Lieferer gemäß § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG).

Dem Anmeldepflichtigen obliegen nach § 79 Energiesteuer- Durchführungsverordnung (EnergieStV) folgende Pflichten:

1. Der Anmeldepflichtige hat ein Belegheft zu führen, in dem alle die Lieferung von Erdgas betreffende Schriftstücke aufbewahrt werden.
2. Der Anmeldepflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, für den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:
 - bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgase,
 - bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,

Kopie 403-3

- die Menge Erdgas, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,
 - bei Lieferanten die Menge des unbesteuerter gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
 - der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer
3. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.
 4. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt Änderungen der angemeldeten betrieblichen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen.

Sie haben angezeigt, dass Sie die Steuer jährlich anmelden (§ 39 Abs. 2 EnergieStG). Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig.

Der Vorauszahlungsbescheid nach § 39 Abs. 5 EnergieStG wird Ihnen in den nächsten Tagen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Giersberg

